

Schutz- und Hygienekonzept

1. Veranstaltung, Ort der Veranstaltung und Zeitraum:

111 Jahre SG Dresden-Striesen

10. September bis 12. September 2021

Bärensteiner Straße/Stadion Dresden-Ost

Freitag, 10.09.2021 17.00 – 22.00 Uhr

Samstag, 11.09.2021 09.00 – 22.00 Uhr

Sonntag, 12.09.2021 09.00 – 22.00 Uhr

Zu erwartende Teilnehmer: täglich nicht mehr als 999 Personen

2. Veranstalter:

SG Dresden Striesen e.V.

Salzburger Straße 141

01237 Dresden

Tel.: 01511/75 716 75

Fax: 0351/500 830 87

E-Mail: post@sgstriesen.de

Vorstandsvorsitzender: Christian Ballin

3. Während der Veranstaltung namentlich Verantwortliche:

Herr Uwe Altmann +49 (0)1511 75 716 75

Herr Mario Haupt +49 (0)173 58 435 28

4. Ersteller des Hygienekonzeptes

Herr Sebastian Homann, staatl. geprüfter Desinfektor

cor ictu med GmbH

Bärensteiner Straße 23-25

01277 Dresden

Tel.: 0351 / 2718 30-60

E-Mail: info@cor-ictu.de

5. Kurzbeschreibung der Veranstaltung:

Am Wochenende vom 10.09. bis einschließlich 12.09.2021 sollen auf der Sportstätte an der Bärensteiner Straße, im Stadion Dresden-Ost die Feierlichkeiten zu 111 Jahren Sportverein des SG Dresden-Striesen durchgeführt werden.



„In diesem Jahr feiert die SG Dresden Striesen 111 Jahre Fußball in Dresden. Und das soll auch entsprechend gefeiert werden. Am Wochenende vom 10. bis 12. September begehen wir im Stadion Dresden-Ost das Jubiläum. Dabei gibt es drei Tage Fußball und ein entsprechendes Rahmenprogramm.

Freitagabend startet unsere Zweite in das Wochenende mit der offiziellen Einweihung des Kunstrasens. Der große Feiertag wird der Samstag werden. Zunächst wird unser Nachwuchs sein Können am Ball zeigen und im Anschluss spielen die Alten Herren gegen die DDR-Nationalmannschaft. Zum Abschluss des Tages gibt es Livemusik mit Feuerwerk. Der Sonntag beginnt mit einem Eltern-Volleyballturnier. Daneben wird es auch zwei Männerspiele geben, wobei die Landesligapartie der Ersten Männermannschaft den Abschluss des Wochenendes bilden soll.“
[Quelle: www.sgstriesen.de/111-jahre-striesen-feiert]

6. Allgemeines

- a) Zutritt zum Gelände erhalten Personen nach den 3 G's. Im Einzelnen dürfen Personen die Veranstaltung besuchen die:
 1. geimpft sind und deren Impfschutz nach Erreichen der Frist nach der letzten Impfung als vollständig immunisiert anzusehen ist, oder
 2. als genesen gelten, weil Sie eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2, nachgewiesen mit einem positivem PCR-Test, durchlebt haben, welche aber nicht länger als 180 Tage zurückliegt, oder
 3. einen tagesaktuellen Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlegen können.
- b) Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen wird sichergestellt. Dafür werden neben einfach verständlichen Piktogrammen auch Hinweisschilder in deutscher Schrift und in ausreichender Menge aufgestellt/aufgehängt.
- c) In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- d) Die Hust- und Niesetikette ist zwingend einzuhalten.
- e) Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) halten wir vom Veranstaltungsgelände fern. Diesen Personen wird der Zutritt ohne Ausnahme verweigert.
- f) Bei Verdachtsfällen wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (z.B. bei Fieber)
- g) Vor täglicher Aufnahme der Tätigkeit ist den Mitarbeitern freigestellt, sich mittels eines POC-Schnelltests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen. Die Schnelltests werden durch den Verein als Veranstalter kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- h) Mitarbeitern mit Erkältungs- oder covid-19-ähnlichen Symptomen wird die Aufnahme der Tätigkeit untersagt. Diese haben sich umgehend ihrem Hausarzt vorzustellen.
- i) Alle freiwilligen Mitarbeiter werden täglich vor Aufnahme der Tätigkeit nachweislich belehrt. Inhalt der Belehrungen sind unter anderem:
 1. mit Erkältungs- oder covid-19-ähnlichen Symptomen wird die Aufnahme der Tätigkeit untersagt
 2. mit Durchfall- oder ähnlichen Symptomen wird die Aufnahme der Tätigkeit untersagt
 3. der Umgang und die Anwendung bereitgestellten Desinfektionsmitteln

wird erklärt und vorgeführt

4. das Einhalten der Mindestabstände sowie bei Unterschreiten das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes
 5. bei Arbeiten an Verpflegungspunkten ist von dem dort eingesetzten Personal durchgehend ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- j) Ab einer Inzidenz von 35 und größer, bezogen auf die Landeshauptstadt Dresden, ist durch den Veranstalter von allen Besuchern, sowie von Mitarbeitern und Mannschaften eine Kontaktnachverfolgung sicher zu stellen. Dazu werden an den beiden Einlasspunkten Formulare zur Kontaktdatenerfassung zur Verfügung gestellt und entsprechend der Vorgaben der DSGVO und der Sächsischen Corona-Schutzverordnung aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist konform mit den gesetzlichen Anforderungen, gelöscht bzw. vernichtet.

7. Spielbetrieb

- a) Grundsätzlich gilt das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 m in allen Bereichen. Auf dem Spielfeld gilt dieser Abstand ebenfalls bei Spielpausen oder -unterbrechungen.
- b) Körperliche Begrüßungen sind grundsätzlich zu unterlassen.
- c) Während des Spielbetriebs werden alle Tribünen geöffnet, so dass eine räumliche Entzerrung möglich ist. Bei Gruppenbildung werden die Besucher ggf. auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen.
- d) Die Veranstaltungsfläche wird in folgende Bereiche mit Zutrittsregelungen eingeteilt:
 1. Innenraum und Spielfeld
 - Zutritt hier nur für die für den Spielbetrieb notwendigen Personen, ggf. auch in minimierter Anzahl nach den Vorgaben des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V..
 - Im einzelnen haben Zutritt:
 - Spieler, Trainer und Funktionärsteam
 - Schiedsrichtergespann und ein Schiedsrichterbeobachter
 - Ordnungsdienst
 - Spieltags-/Veranstaltungsleitung
 - Evtl. Medienvertreter nach vorheriger Akkreditierung
 - Personen welche zur Durchführung der Veranstaltung dienen und vom Veranstalter dazu beauftragt sind.
 - Zu- und Abgang zu diesem Bereich wird durch eingewiesene Ordner koordiniert und überwacht.
 - Personen mit Zutrittsrecht zu diesem Bereich sind namentlich erfasst. Medienvertreter müssen im Vorfeld beim Veranstalter akkreditiert sein und sich vor Zutritt beim Ordnungsdienst anmelden und bei Verlassen wieder abmelden.



2. Umkleidebereiche

- Im einzelnen haben Zutritt:
 - Spieler, Trainer und Funktionärsteam
 - Schiedsrichtergespann und ein Schiedsrichterbeobachter
 - Ordnungsdienst
 - Spieltags-/Veranstaltungsleitung
 - Personen welche zur Durchführung der Veranstaltung dienen und vom Veranstalter dazu beauftragt sind.
- Zu- und Abgang zu diesem Bereich wird durch eingewiesene Ordner koordiniert und überwacht.
- Personen mit Zutrittsrecht zu diesem Bereich sind namentlich erfasst.
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der AHA-Regeln. Schilder mit Piktogrammen und deutscher Schrift sind in ausreichender Menge anzubringen.
- Die Personenobergrenzen anhand des Lüftungskonzeptes ebenfalls auszuhängen.
- Eine räumliche Trennung von Heim- und Gästemannschaften wird sichergestellt und ggf. durch die zusätzliche Zuweisung von Kabinen ermöglicht.
- Dusch- und Sanitärräume sind nach Mannschaften und Schiedsrichtern zu trennen und zu kennzeichnen.
- Der Aufenthalt und die Nutzungszeit sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Nach jeder Nutzung ist auf ausreichende Stoß- und Querlüftung durch den Nutzer zu achten.

3. Publikumsbereich und Tribünen

- Alle nicht aus 1. und 2. definierten Bereich die durch den Besucher frei zugänglichen Bereiche sind Bereiche dieser Einteilung.

8. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Besuchern

- e) Die Anzahl der Teilnehmenden ist über die Anmeldung zu steuern. Auf dem Veranstaltungsgelände wird an 2 Standorten der Zutritt kontrolliert. Dabei erfolgt eine Zählung die mittels geeigneter Methoden sicherstellt, dass eine Obergrenze von gleichzeitig 999 Personen nicht überschritten wird.
- f) Körperkontakte zwischen den Personen aus verschiedenen Haushalten sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken
- g) Aktivitäten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie z.B. Singen, sind in geschlossenen Räumen zu vermeiden. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 5 Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.



- h) Der Strom der Personen ist, insbesondere am Einlass und am Ausgang, ggf. durch Wegmarkierungen und/oder durch Personenlenkungshilfsmittel (Absperrpfosten, Absperrband etc.) zu steuern und zu regeln.
- i) Die Besucher der Veranstaltung sind bei Unterschreiten des Mindestabstands auf die Einhaltung hinzuweisen.
- j) Entsprechende Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes am Einlass sowie im Bereich der Essens- und/oder Getränkeausgabe sind anzubringen.
- k) Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. Einlass, Essens- und Getränkestände sowie Sanitärräume) sind mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
- l) In den Sanitärräumen sowie bei den Verpflegungsstellen sind gesondert Schilder zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes anzubringen. Weiter sind an diesen Bereichen gut sichtbar Waschmöglichkeiten einzurichten. Ist dieses nicht möglich, sind mindestens ausreichende Desinfektionsmittelpender aufzustellen.

9. Mund-Nasen-Bedeckungen, FFP2-Masken und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- a) Alle Mitarbeiter erhalten vom Arbeitgeber ausreichend und geprüfte OP-Masken als Mund-Nasen-Schutz. Dieser ist gemäß den Anweisungen zu tragen und regelmäßig zu wechseln.
- b) Den Mitarbeitern (Mitarbeiter, Hilfskräfte, Ordner usw.) werden durch den Arbeitgeber geeignete und zulässige (VAH-gelistete) Desinfektionsmittel in ausreichender Menge und anwendbarer Form zur Verfügung gestellt. Eine aktenkundige Unterweisung erfolgt durch vor Beginn der ersten Arbeitstätigkeit und wird täglich wiederholt.

10. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- a) Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme an der Veranstaltung untersagt.
- b) Personen mit respiratorischen oder Covid-19-ähnlichen Symptomen haben umgehend über den Hausarzt oder die Corona-Hotline einen PCR-Test zur Bestätigung bzw. zum Ausschluss durchführen zu lassen.

11. Handhygiene

- a) Die Hinweise zur Anwendung und Durchführung der hygienischen Händedesinfektion sind durch die Mitarbeiter einzuhalten.
- b) Neben der Händedesinfektion ist unbedingt auch die Pflege der Hände mit dem im Hygieneplan aufgeführten und bereitgestellten Mittel durchzuführen.

12. Mobiles Testzentrum

- a) Auf dem Gelände der Veranstaltung wird an den 3 Tagen der Veranstaltung ein mobiles Testzentrum errichtet. In dem mobilen Testzentrum werden kostenlose Bürgertests nach der gültigen Testverordnung durchgeführt. Eine Anmeldung dazu muss über die Website des Testzentrums angemeldet werden
- b) Das Mobile Testzentrum ist ein nichtärztlich geführtes Testzentrum und ist nach § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) durch die Landeshauptstadt Dresden beauftragt worden.
- c) Der Betreiber des Mobilen Testzentrums ist:

cor ictu med GmbH
Bärensteiner Straße 23-25
01277 Dresden
Geschäftsführer: Sebastian Homann
Sitz der Gesellschaft: Dresden
Registergericht: Amtsgericht Dresden HRB 41596
- d) Der Betreiber des Mobilen Testzentrums versichert:
 - a. Eine ordnungsgemäße Durchführung der Schnelltests.
 - b. Eine den Vorgaben der LAGA entsprechende Entsorgung des anfallenden Abfalls
 - c. Eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung individuell auf den Betrieb des mobilen Testzentrums.
 - d. Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Brandschutz und Arbeitsschutz.

13. Zutritt von Personen zum Veranstaltungsgelände

- a) Besucher können nur über die beiden ausgewiesenen Zugänge an der Bärensteiner Straße auf das Veranstaltungsgelände Zutritt erlangen. Weitere Zugangsmöglichkeiten sind durch den Veranstalter ausgeschlossen worden.

14. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- a) Zur besseren Steuerung der Besucher sowie zur Einhaltung der AHA-Regeln und der Sicherheit der Mitarbeiter werden Aushänge und Hinweisschilder aufgehängt. Diese beinhalten leicht verständliche Piktogramme und deutsche Beschreibungen.

Dresden am 16.08.2021



Sebastian Homann
Staatl. geprüfter Desinfektor



Zusammen zukunftssicher!